

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 – EisStR 2003, LGBl. Nr. 56/2003, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im 5. Hauptstück wird nach dem Eintrag „2. ABSCHNITT: Haushaltsführung“ die Zeile „§ 64a Mittelfristiger Finanzplan“ eingefügt, die Wortfolge „§ 71 Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften“ durch die Wortfolge „§ 71 Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen“ ersetzt, und im 8. Hauptstück nach dem Eintrag „§ 94 Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen“ die Zeile „§ 95 Übergangsbestimmungen“ und die Zeile „§ 96 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Bestimmungen“ eingefügt.

2. Im 5. Hauptstück, 2. Abschnitt wird vor § 65 folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich die Stadt an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplans zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die das nach Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011), LGBl. Nr. 72/2011, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt. Nähere Regelungen zur Erstellung des mittelfristigen Finanzplans entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

3. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat gleichzeitig zu beschließen:

1. die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen;
2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts erforderlichen Kassenkredite (§ 72);
3. den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlags aufzunehmen sind;
4. den Dienstpostenplan und
5. den mittelfristigen Finanzplan (§ 64a).“

4. § 66 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach der Beschlussfassung sind zwei Ausfertigungen des Voranschlags und des mittelfristigen Finanzplans der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

5. § 71 lautet:

„§ 71

Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen

(1) Die Stadt darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner den Nachweis erbringt, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

(2) Die Stadt darf Haftungen nur übernehmen, wenn sie befristet sind und der Betrag für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Sie hat sicherzustellen, dass Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, nur unter denselben Voraussetzungen Haftungen übernehmen.

(3) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011) erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze festzulegen und zu bestimmen, welche Risikovorsorge für den Fall einer Inanspruchnahme zu bilden ist.“

6. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Rechnungsabschluss umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluss hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans in der Gliederung des Voranschlags zu enthalten; sie muss im Besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuss oder Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. In der Vermögensrechnung sind der Stand des Vermögens und der Schulden am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben. Alle Haftungen aus dem Verantwortungsbereich der Stadt sind übersichtlich darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Stand am Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres (Zu- und Abgänge) und der Stand am Schluss des Haushaltsjahres auszuweisen sind. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) zu erstellen und dem Rechnungsabschluss beizufügen; sie bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses.“

7. Dem § 94 wird folgender § 95 angefügt:

„§ 95

Übergangsbestimmungen

(1) Wegen des rückwirkenden Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. XX/XXXX hat die Stadt den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 64a im Haushaltsjahr 2012 erst mit dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2011 zu beschließen und der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss 2011 vorzulegen.

(2) Verordnungen aufgrund der §§ 64a Abs. 2 und 71 Abs. 3 können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie können rückwirkend in Kraft gesetzt werden, jedoch frühestens mit dem im § 99 genannten Zeitpunkt.“

8. Dem § 95 wird folgender § 96 angefügt:

„§ 96

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Bestimmungen

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, des § 64a, § 66 Abs. 2 und 3, § 71, § 73 Abs. 1 und § 95 in der Fassung des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Der Burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011) die Zustimmung erteilt. Der Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 macht eine dringliche Anpassung des Eisenstädter Stadtrechtes erforderlich.

Ziele und Inhalte:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Verpflichtungen des Landes aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 für die Gemeindeebene betreffend die Freistadt Eisenstadt (Stadt mit eigenem Statut) erfüllt werden.

- 1) Verpflichtung der Stadt zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung
- 2) Einräumung der Ermächtigung an die Landesregierung, den mittelfristigen Finanzplan durch Verordnung näher zu regeln
- 3) Regelung des Verfahrens und der Bedingungen von Haftungsübernahmen durch die Stadt
- 4) Einräumung der Ermächtigung an die Landesregierung, die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze, und Vorgaben zur Risikovorsorge mit Verordnung festzulegen
- 5) Verpflichtung zur Ausweisung von Haftungen hinsichtlich Haftungsrahmen und Ausnutzungsstand im Rechnungsabschluss

Alternativen:

keine

Kosten:

In der Folge können Kostenfolgen allenfalls dadurch entstehen, dass die Stadt künftig nicht mehr unbeschränkt Haftungen übernehmen kann. Das könnte zu erhöhten Kreditkosten für Dritte führen, für die die Stadt keine oder nur eine geringere Haftung übernehmen kann. Da das Ausmaß dieser Kostenerhöhungen von zahlreichen variablen Faktoren (z.B. aktuelle Finanzmarktsituation, Höhe der Zinsen, aktueller Stand der Haftungen der Stadt, Zweck des Darlehens, Haftungshöhe usw.) abhängt, können diese Kosten nicht seriös abgeschätzt werden.

Umgekehrt bringen Haftungsobergrenzen finanzielle Vorteile, weil das Haftungsrisiko der Stadt und der ihr zugeordneten Rechtsträger begrenzt wird.

Aufgrund der zusätzlichen Verpflichtungen der Stadt (z.B. Risikobeurteilung, Risikovorsorge usw.) und der zusätzlichen Berücksichtigung der Haftungsobergrenze ist zwar von einem höheren Verwaltungsaufwand im Bereich der aufsichtsbehördlichen Kontrolle auszugehen; insgesamt ist aber in diesem Zusammenhang von keinem erheblichen Kostenaufwand auszugehen.

Auch sonst werden durch die Umsetzungsmaßnahmen zum Stabilitätspakt keine quantifizierbaren Kosten verursacht.

EU-Konformität:

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da es sich bei gegenständlichem Entwurf um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist bei der Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit der Landtagsabgeordneten erforderlich.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung des Eisenstädter Stadtrechtes 2003 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Diese Anpassung wird bei nächster Gelegenheit erfolgen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

1. Der Burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011) die Zustimmung erteilt.
2. Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 wird erstmals eine autonome Schaffung verbindlicher Haftungsobergrenzen für Bund und Länder (für Gemeinden durch die Länder) einschließlich der Regelung des Verfahrens bei Haftungsübernahmen und von Risikovorsorgen für den Fall von Ausfällen vorgesehen.
3. Gemäß Art. 10 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 werden die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Gemeindeebene landesrechtlich festlegen.

Als Haftung gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 gelten, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., sämtliche Erklärungen, nach denen der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

Die Haftungsobergrenzen werden von den Ländern für die Gemeinden so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen; sie werden sich auf die Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) beziehen (vgl. Art. 10 Abs. 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011).

Die Regelung wird auch das Verfahren bei Haftungsübernahmen, jedenfalls vorzusehende Bedingungen und Informationspflichten gegenüber dem Allgemeinen Vertretungskörper enthalten und vorsehen, dass Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnutzungsstand auszuweisen sind (vgl. Art. 10 Abs. 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011).

Für Haftungen bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden, wobei eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen ist und die Risikovorsorge für Einzelhaftungen anhand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen erfolgt (vgl. Art. 10 Abs. 5 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011). Es kann vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden, wobei für Risikogruppen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre (vgl. Art. 10 Abs. 6 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011).

4. Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 haben Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 sicher zu stellen. Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden dazu landesweise im Wege der Länder Daten bzw. Grobplanungen gemäß Anhang 2 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 vor. Bund und Länder werden – soweit nicht bereits erfolgt – die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich, die Länder somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich festlegen.
5. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Verpflichtungen des Landes Burgenland aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011, für die Gemeindeebene betreffend die Freistadt Eisenstadt (Stadt mit eigenem Statut) erfüllt werden, indem einerseits das Verfahren und die Bedingungen von Haftungsübernahmen durch die Stadt näher geregelt werden und der Landesregierung die Ermächtigung eingeräumt wird, durch Verordnung weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze festzulegen und zu bestimmen, welche Risikovorsorge für den Fall einer Inanspruchnahme zu bilden ist, und andererseits die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung rechtlich verbindlich festgelegt wird, und der Landesregierung die Ermächtigung eingeräumt wird, durch Verordnung nähere Regelungen zur Erstellung des mittelfristigen Finanzplans festzulegen.

B) Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der Änderungen einer Überschrift und der Einfügung von zusätzlichen Paragrafen ist eine entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 2 (§ 64a):

Die Gemeinden sind aufgrund des Österreichischen Stabilitätspaktes (siehe derzeit Art. 7 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011) verpflichtet, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicher zu stellen. Die Verpflichtung muss vom Land für seinen Zuständigkeitsbereich, und somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich festgelegt werden (siehe Art. 7 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011). Art. 7 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 legt eine Standardisierung der zur mittelfristigen Haushaltsplanung bis 30. Juni des jeweiligen Jahres bekanntzugebenden Daten durch den Anhang 2 zum ÖStP 2011 fest: Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden landesweise Daten bzw. Grobplanungen gemäß Anhang 2 vor. Bei den Daten des Anhangs 2 handelt es sich für jene Jahre, für die noch kein Budget beschlossen wurde, um grobe Planungsdaten. Es werden die Jahre t-1, t0, t+1, t+2 und t+3 gemeldet. Die Voraussetzungen für eine Übermittlung grober Planungsdaten einschließlich des Planungshorizonts t+4 sollen spätestens für die Datenlieferung des Jahres 2014 geschaffen werden.

Durch das rollierende System wird eine Vorausschau auch über die Geltung der jeweiligen Finanzausgleichs-Periode ermöglicht und dadurch ein Mehr an Finanzplanung geschaffen.

Die rechtlich verbindliche Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für die Freistadt Eisenstadt soll mit der neu geschaffenen Bestimmung des § 64a umgesetzt werden. Dieser Paragraph enthält neben den verfahrensrechtlichen Regelungen auch die Vorgaben, welchen Inhalt die Grobplanung haben und auf welchen Zeitraum sie sich beziehen muss. Zusätzlich enthält Abs. 2 letzter Satz die Ermächtigung für die Landesregierung, die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans durch Verordnung näher zu regeln.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 66 Abs. 2 und 3):

Aufgrund der Schaffung des mittelfristigen Finanzplans gemäß § 64a sind die bisherigen Abs. 2 und 3 zu ergänzen und entsprechend anzupassen.

Abs. 2:

Der Gemeinderat hat den Beschluss über den mittelfristigen Finanzplan gleichzeitig mit dem Voranschlag zu fassen, weil der mittelfristige Finanzplan im engen Zusammenhang mit dem Voranschlag steht.

Abs. 3:

Damit soll klargestellt werden, dass der Aufsichtsbehörde mit dem Voranschlag auch zwei Ausfertigungen des mittelfristigen Finanzplans vorgelegt werden müssen.

Zu Z 5 (§ 71):

Überschrift und Abs. 1:

Durch den Ersatz des Begriffes „Bürgschaft“ durch „Haftungen“ in der Überschrift des Paragraphen und Einfügung der Wortfolge „und sonstige Haftungen“ nach dem Wort „Bürgschaften“ in Abs. 1 soll klargestellt werden, dass von diesem Paragraph nicht bloß Bürgschaften sondern sämtliche Haftungen im Sinne des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc. erfasst sind.

Abs. 2:

Die geltende Rechtslage (§ 85 Abs. 2 Z 6 iVm Abs. 3 und 4 EisStR 2003) sieht für die Übernahme von Haftungen durch die Stadt einen Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung im Sinne des Art. 119a Abs. 8 B-VG vor. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft gesetzliche Vorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Stadt gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden oder wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft für die Stadt mit einem finanziellen Nachteil oder Risiko verbunden ist. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Stadt, die nach Gesetz oder Vereinbarung in Schriftform abgeschlossen werden, werden dritten Personen gegenüber erst durch die Beurkundung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auf dem Schriftstück rechtswirksam. Alle anderen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Stadt werden Dritten gegenüber mit der schriftlich erteilten Genehmigung dieses Rechtsgeschäfts durch die Landesregierung rechtswirksam.

Um den Verpflichtungen des Landes aus Artikel 10 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 zur Regelung des Verfahrens von Haftungsübernahmen (vgl. dazu auch § 73 Abs. 1 vorletzter Satz betreffend die Darstellung von Haftungen im Rechnungsabschluss) zu entsprechen, wurden § 71 die beiden neu geschaffenen Absätze 2 und 3 angefügt. Die Stadt soll Haftungen nur mehr übernehmen dürfen, wenn sie befristet sind und der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Unbefristete oder ziffernmäßige unbestimmte Haftungen sollen wegen des damit verbundenen, nicht kalkulierbaren Risikos unzulässig sein. Darüber hinaus hat die Stadt sicherzustellen, dass alle außerbudgetären Einheiten, die ihr nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) zuzurechnen sind, nur unter denselben Voraussetzungen

Haftungen übernehmen. Unter Haftungen und Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, sind Haftungen von Rechtsträgern (wie Gesellschaften, Fonds, Vereine) zu verstehen, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind (sogenannte Sektor-Staat-Einheiten) und in der budgetären Verantwortung der Stadt liegen.

Abs. 3:

Die verbindliche Festlegung einer Haftungsobergrenze soll im Verordnungsweg durch die Landesregierung erfolgen, wobei zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 auch weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch die Stadt und ihr zurechenbare außerbudgetäre Einheiten festzulegen und Regelungen betreffend die Risikovorsorge zu treffen sind (vgl. dazu Art. 10 Abs. 5 und 6 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011).

Zu Z 6 (§ 73 Abs. 1):

Gemäß Art. 10 Abs. 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 ist landesrechtlich vorzusehen, dass die Gemeinden Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch hinsichtlich Ausnutzungsstand auszuweisen haben (vgl. auch § 17 Abs. 2 Z 8 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 118/2007). Mit der Neuregelung des § 73 Abs. 1 wird dieser Verpflichtung Rechnung getragen.

Zu Z 7 (§ 95):

Da die Novelle zum Eisenstädter Stadtrecht bereits mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten soll, ist es erforderlich Übergangsbestimmungen zu schaffen.

Abs. 1:

Diese Bestimmung soll der Stadt die Möglichkeit bieten, den mittelfristigen Finanzplan im Haushaltsjahr 2012 ausnahmsweise nicht gemeinsam mit dem Voranschlag 2012 sondern mit dem Rechnungsabschluss 2011 zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit dem Rechnungsabschluss 2011 vorzulegen.

Abs. 2:

Damit soll klargestellt werden, dass die aufgrund der neu eingefügten Ermächtigungen zu erlassenden Verordnungen zwar rückwirkend aber nicht vor dem 1. Jänner 2012 in Kraft gesetzt werden können.

Zu Z 8 (§ 96):

Da die Novelle zum Eisenstädter Stadtrecht bereits mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten soll, ist es erforderlich gesonderte Bestimmungen für das Inkrafttreten der Novelle in das Eisenstädter Stadtrecht einzufügen.